



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 10. Dezember 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Diskurs – Rhetorik – Argumentation“

**mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 10. Dezember 2025**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Ziele des Studiums.....	4
§ 3	Mastergrad	5
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5	Studienberatung	6
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	9
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	9
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	9
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	10
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 15	Studienleistungen.....	10
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	11
§ 16	Prüfungsausschuss.....	11
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	11
§ 21	Prüfungen.....	12
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	12
§ 23	Masterarbeit	13
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	14
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	15
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	15
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	16
§ 29	Freiversuch	16
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	16
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	17
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	17
§ 33	Zeugnis.....	17
§ 34	Urkunde	17
§ 35	Diploma Supplement.....	17
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	17

IV. Schlussbestimmungen	17
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	17
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	17
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	18
Anlage 2: Modulliste	20
Anlage 3: Importmodulliste.....	32
Anlage 4: Exportmodulliste.....	34
Anlage 5: Praktikumsordnung	35

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Diskurslinguistik, der Rhetorik und der Argumentationstheorie befähigt. Darüber hinaus soll das Studium die Fähigkeiten zur aktiven Beteiligung an Prozessen wissenschaftlicher Kommunikation und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern vermitteln und den Zugang zur Promotion eröffnen. Mit den fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen sowie forschungs- und praxisorientierten Modulen bietet der Studiengang Möglichkeiten zu einer weiteren wissenschaftlichen Spezialisierung in den Bereichen der Diskurslinguistik, der Rhetorik und der Argumentationstheorie sowie in den entsprechenden praxisorientierten Anwendungsbereichen.

Zu den Zielen des Studiengangs gehört neben einer grundlegenden diskurstheoretischen, diskursanalytischen, rhetorikwissenschaftlichen und argumentationstheoretischen Ausbildung der Erwerb von Kompetenzen, die für eine spätere Berufsausübung nützlich sind. Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, diskurstheoretische und diskursanalytische, rhetorische und argumentationstheoretische Forschungsfragen zu bearbeiten, Rhetorik und Argumentationskompetenzen zu vermitteln und Analysen von Diskursen durchzuführen. In den Veranstaltungen werden die in einem grundständigen Studium erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens optimiert, Präsentations-, Moderations- und Vermittlungstechniken vertieft und reflektiert angewendet sowie Organisations- und Teamfähigkeit weiter gefördert. Außerdem werden profunde Methodenkenntnisse vermittelt, die sich auch in anderen Fachgebieten einsetzen lassen. Neben der vertieften fachwissenschaftlichen Ausbildung bietet der Studiengang die Möglichkeit zur berufspraktischen Qualifizierung im Bereich folgender Arbeitsfelder und Institutionen:

- Erwachsenenbildung
- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung
- Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- Politische Bildung
- Politikberatung
- Kulturelle Vermittlungsinstitutionen

Das Studium ermöglicht außerdem den Zugang zur Promotion in einem sprechwissenschaftlichen, rhetorischen, linguistischen oder kommunikationswissenschaftlichen Forschungsbereich.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprachwissenschaft, Rhetorik, Sprechwissenschaft oder Kommunikationswissenschaft oder der Nachweis eines entsprechenden in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Bachelorstudiengänge in einer Sozial- oder Geisteswissenschaft berechtigen nur zur Zulassung, wenn in diesem Studiengang mindestens 48 Leistungspunkte in Sprachwissenschaft, Rhetorik, Sprechwissenschaft, Kommunikationswissenschaft oder Diskurstheorie nachgewiesen werden können.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 18 LP erbracht werden. Diese können in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module bestehen. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Darüber hinaus sind Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(8) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Diese Möglichkeit erstreckt sich nur auf Module im Studienbereich Basis und Grundlagen. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich Basis und Grundlagen“, „Studienbereich Vertiefung und Forschung“, „Studienbereich Praxis“ und „Studienbereich Abschluss“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich Basis und Grundlagen		36	
Kernkonzepte der Diskurslinguistik	PF	6	
Kernkonzepte der Rhetorik	PF	6	
Kernkonzepte der Argumentation und Topik	PF	6	
Rhetorische Kompetenz	PF	6	
Methoden der qualitativen Analyse I	PF	6	
Methoden der qualitativen Analyse II	PF	6	
Studienbereich Vertiefung und Forschung		24-42	
Aktuelle Forschungsfragen I	WP	6	

Aktuelle Forschungsfragen II	WP	6	
Lektüre Grundlagentexte	WP	6	
Mentoriertes Selbststudium	WP	6	
Logik und Argumentation*	WP	6	
Literatur und Poetik, Rhetorik, Ästhetik*	WP	12	
Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften*	WP	6	
Studium International I*	WP	6	
Studium International II*	WP	6	
Studienbereich Praxis		12-30	
Rhetorik vermitteln I	WP	6	
Rhetorik vermitteln II	WP	6	
Inszenierungspraktiken und ästhetische Formen von Diskurs und Rhetorik	WP	6	
Wissenschaftskommunikation	WP	6	
Praktikum	WP	12	
Marburg Modul*	WP	6	
Studienbereich Abschluss		30	
Abschlussmodul	PF	30	
Summe		120	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Der Studienbereich „Basis und Grundlagen“ dient dem Erwerb grundlegender Kenntnisse in den Bereichen Diskurs, Rhetorik und Argumentation sowie grundlegender Methoden der Datenanalyse. Ziele dieser Module sind im Einzelnen:

- Die Studierenden sollen wichtige Grundlagen linguistischer Diskurstheorie, Rhetorik und Argumentationstheorie kennen und reflektieren können. Sie sollen in der Lage sein, die Theorien im Hinblick auf Forschungsfragen zu operationalisieren.
- Die Studierenden sollen wichtige Methoden der Diskursanalyse, Rhetorikanalyse und Argumentationsanalyse kennen. Sie sollen in der Lage sein, diese Methoden auf konkrete Forschungsfragen anzuwenden.
- Die Studierenden sollen gemäß geltender wissenschaftlicher Standards auf hohem Niveau zu Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Theorien auf den empirischen Gegenstandsbereich und der Methoden auf andere Gegenstandsbereiche befähigt sein.

(4) Der Studienbereich „Vertiefung und Forschung“ dient dazu, in den Gebieten der Diskurslinguistik, Rhetorik und Argumentation zentrale theoretische Konzepte und methodische Ansätze vertiefend zu vermitteln. Die Studierenden nehmen durch die Anzahl belegter Vertiefungs- und Forschungsmodul und ihre spezifische Auswahl eine individuelle Ausrichtung ihres Studiums vor und sind so in der Lage, individuelle Schwerpunkte auszubilden.

(5) Im Studienbereich „Praxis“ haben die Studierenden die Möglichkeit, durch ein Praktikum das erworbene Wissen bzgl. diskurslinguistischer, rhetorischer und

argumentationswissenschaftlicher Annahmen, Erkenntnisse sowie empirischer Verfahrensweisen gezielt und eigenständig zur Anwendung zu bringen und begleitend in diversen Berufskontexten zu reflektieren. Die weiteren Module zielen auf die Vermittlung von rhetorischen Kompetenzen, Diskurspraktiken und die Vermittlung von Fachwissen in nichtwissenschaftliche, gesellschaftliche Kontexte. Die Studierenden sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Vermittlung kennen und selbst anwenden können.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb09/igs/m-a-diskurs-rhetorik-argumentation> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar.

Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des *zweiten* Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer

Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“ sind interne Praxismodule im Studienbereich „Praxis“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich „Praxis“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von

Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 2 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

- sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Portfolios
- wissenschaftlichen Postern
- Praktikumsbericht
- Vermittlungs-/Kurskonzepten
- Darstellungen der Entwicklung eines Vermittlungsformats
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Lehrproben
- Disputationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektdurchführungen zu Vermittlungsformaten
- Podcasts

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Modul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sprechwissenschaft, Rhetorik oder Linguistik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt selbstständig und auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu erarbeiten, eine Forschungsfrage methodisch und theoretisch adäquat zu bearbeiten und zu verschriftlichen und einen wissenschaftlichen Sachverhalt mündlich zu präsentieren und verbundene Thesen zu verteidigen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

Das Abschlussmodul umfasst zusätzliche 3 Leistungspunkte der Disputation sowie 2 LP des Kolloquiums und 1 LP der Präsentation im Kolloquium.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 42 LP erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. In dieser Zeit soll auch die zugehörige Studienleistung (Präsentation im Kolloquium) absolviert werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die

Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Marburg, den 19.02.2026

gez.

Prof. Dr. Jens Ruchatz

Dekan des Fachbereichs

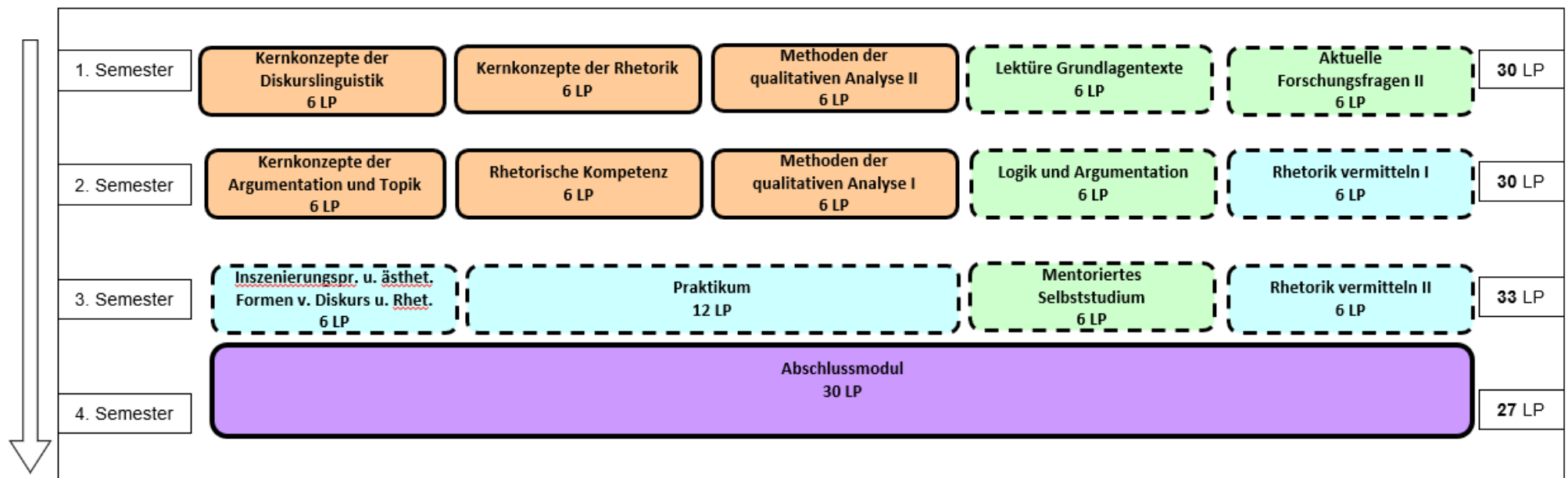
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 20.02.2026

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Diskurs – Rhetorik - Argumentation

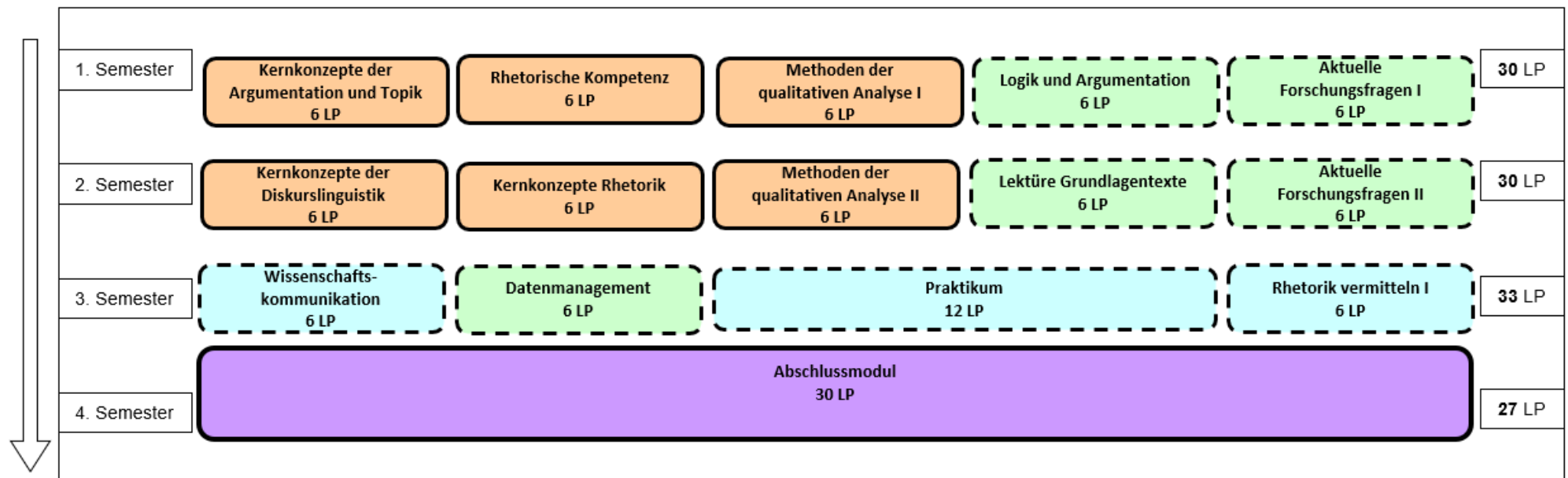
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Wintersemester



Diskurs – Rhetorik - Argumentation

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Sommersemester

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Profil	Abschluss
Pflichtmodule						
Wahlpflicht						



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
B1: Kernkonzepte der Diskurslinguistik <i>Fundamentals in discourse linguistics</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche der Diskurslinguistik zu beschreiben und in den Forschungsdiskurs einzuordnen, - theoretische und methodische Grundlagen auf verschiedene Diskursbereiche zu beziehen, - die Anwendung von Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren.	keine	Modulprüfung: - Klausur (30-60 Min.) oder - Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.) oder - Portfolio (15-25 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
B2: Kernkonzepte der Rhetorik <i>Fundamentals in rhetoric theory</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche der Rhetorik zu beschreiben und einzuordnen, - Theorien und Methoden speziell auf die Bedingungen der mündlichen Rhetorik anzupassen,	keine	Modulprüfung: - Klausur (30-60 Min.) oder - mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.) oder - Portfolio (15-25 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. .-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- theoretische und methodische Grundlagen auf verschiedene Felder zu beziehen und die Anwendung von Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren.		
B3: Kernkonzepte der Argumentation und Topik <i>Fundamentals in argumentation and topic</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche der Argumentation und Topik zu beschreiben und einzuordnen, - theoretische und methodische Grundlagen auf verschiedene Felder zu beziehen, - die Anwendung von Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren.	keine	Modulprüfung: - Klausur (30 - 60 Min.) oder - mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.) oder - Portfolio (15-25 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
B4: Rhetorische Kompetenz <i>Rhetorical competence</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - analytische rhetorische Kompetenzen anzuwenden,	keine	Modulprüfung: - Portfolio (15 – 25 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. .-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- praktische rhetorische Kompetenzen zu demonstrieren.		- Hausarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder - Podcast (15 Min., Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
B5: Methoden der qualitativen Analyse I <i>methods of qualitative analysis I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Datengenerierung und Auswahl im Rahmen eines Forschungsprojektes zu planen, - ein qualitatives Forschungsprojekt durchzuführen, - qualitatives wissenschaftliches Vorgehen erkenntnistheoretisch und disziplinär einzuordnen.	keine	Studienleistung: - Referat (30 Min.) oder - Gesprächsleitung (15 Min.) oder - Methodenanleitung (30 Min.) Modulprüfung: - Mündliche Einzelprüfung (15 – 30 Min.) oder - Hausarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder - schriftliche Ausarbeitung (8-12 Seiten, Bearbeitungszeit 1-3 Wochen)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
B6: Methoden der qualitativen Analyse II <i>methods of qualitative analysis II</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, in einem von B5 verschiedenen methodischen Ansatz - Datengenerierung und Auswahl im Rahmen eines Forschungsprojektes zu planen, - ein qualitatives Forschungsprojekt durchzuführen, - qualitatives wissenschaftliches Vorgehen erkenntnistheoretisch und disziplinär einzuordnen.	keine	Studienleistung: - Referat (30 Min.) oder - Gesprächsleitung (30 Min.) oder - Methodenanleitung (30 Min.) Modulprüfung: - Mündliche Einzelprüfung (15 - 30 Min.) oder - Hausarbeit (10 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit 2 – 4 Wochen) oder - schriftliche Ausarbeitung (8-12 Seiten, Bearbeitungszeit 1-3 Wochen)
VF1: Aktuelle Forschungsfragen I <i>Current research topics I</i>	6	WP	Ver- tiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - diskurslinguistische, rhetorische oder argumentationstheoretische Modelle zur Beschreibung von Diskurs-, Text- und/oder	Es wird empfohlen, die Module des Studienbereichs „Basis und Grundlagen“ abgeschlossen zu haben.	Studienleistung: - Präsentation (30 Minuten) oder - Referat (30 Minuten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. .-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Interaktionsstrukturen auf aktuelle Forschungsgebiete der Diskurslinguistik, der Rhetorik oder der Argumentationswissenschaft anzuwenden, - eigene empirische Analysen durchzuführen, - komplexe theoretische Zusammenhänge vor einer Gruppe zu präsentieren.		Modulprüfung: - Hausarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder - Podcast (15 Minuten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder - wissenschaftliches Poster (Format DinA1, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
VF2: Aktuelle Forschungsfragen II <i>Current research topics II</i>	6	WP	Ver- tiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - diskurslinguistische, rhetorische oder argumentationstheoretische Modelle zur Beschreibung von Diskurs-, Text- und/oder Interaktionsstrukturen auf aktuelle Forschungsgebiete der Diskurslinguistik, der Rhetorik oder der Argumentationswissenschaft anzuwenden,	Es wird empfohlen, die Basismodule abgeschlossen zu haben.	Studienleistung: - Präsentation (30 Minuten) oder - Referat (30 Minuten) Modulprüfung: - Hausarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- eigene empirische Analysen durchzuführen, - komplexe theoretische Zusammenhänge vor einer Gruppe zu präsentieren.		- Podcast (15 Minuten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder - wissenschaftliches Poster (Format DinA1, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
VF3: Lektüre Grundlagentexte <i>Reading landmark texts</i>	6	WP	Ver- tiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - die Theorien, Konzepte und / oder Methoden eines bestimmten Ansatzes oder eines/einer bestimmten Autors/Autorin im wissenschaftlichen Diskurs zu verorten, historisch einzuordnen und kritisch zu reflektieren und zu diskutieren, - komplexe Texte zu erschließen und pointiert zu referieren.	keine	Studienleistung: - Responspaper zu jeder Lektüre (je 1 Seite, insgesamt 7-10) oder - Gesprächsleitung: Leitung eines Lektüregesprächs (30 Minuten) Modulprüfung: - Hausarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder - mündliche Einzelprüfung (15-30 Minuten) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. .-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						- Portfolio (15 -25 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
VF4: Mentoriertes Selbststudium <i>Mentored selfstudy</i>	6	WP	Ver- tiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - in komplexen fachlichen Forschungs- und Arbeitsfeldern eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven zu entwickeln, konzeptionell zu erschließen und/oder methodisch zu bearbeiten, - die Eignung fachlicher Zugänge zu wissenschaftlichen Fragestellungen zu reflektieren, diskutieren und zu beurteilen und die Ergebnisse aufzubereiten, zu präsentieren und zu reflektieren.	keine	Studienleistung: Präsentation (45-60 Minuten) Modulprüfung: Portfolio (15-25 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
P1: Rhetorik vermitteln I	6	WP	Praxis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	keine	Studienleistung:

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Teaching rhetoric I</i>				- Didaktiken der Gesprächs- und Rederhetorik zu analysieren, - analytisch gewonnene Erkenntnisse in Lehrkonzepte zu übertragen, - rhetorische Lehr- und Kurskonzepte für unterschiedliche gesellschaftliche Felder und Zielgruppen entwickeln.		- Didaktische Übungsanleitung (20 Min.) oder - Referat (30 Min.) oder - Präsentation (15-30 Minuten) Modulprüfung: - Mündliche Einzelprüfung (15-30 Minuten) oder - Lehrprobe (45-60 Minuten) oder - Vermittlungs-/Kurskonzept (10-15 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
P2: Rhetorik vermitteln II <i>Teaching rhetoric II</i>	6	WP	Praxis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Didaktiken der Gesprächs- und Rederhetorik zu analysieren,	keine	Studienleistung: - Didaktische Übungsanleitung (20 Min.) oder - Referat (30 Min.) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- analytisch gewonnene Erkenntnisse in Lehrkonzepten zu übertragen, - rhetorische Lehr- und Kurskonzepte für unterschiedliche gesellschaftliche Felder und Zielgruppen zu entwickeln, - diskursreflektierende Rhetorik und Argumentation in unterschiedlichen Lehrformaten (z.B. Online, in Präsenz) zu vermitteln.		- Präsentation (15-30 Minuten) Modulprüfung: - Mündliche Einzelprüfung (15-30 Minuten) oder - Lehrprobe (45-60 Minuten) oder - Vermittlungs-/Kurskonzept (10-15 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
P3: Inszenierungspraktiken und ästhetische Formen von Diskurs und Rhetorik <i>Aesthetic forms and staging discourse and rhetoric</i>	6	WP	Praxis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - Gestaltungsprinzipien und Performativität von Rhetorik und Diskurs zu identifizieren und zu vergleichen, - ästhetische Vermittlungs- bzw. Dialogformate für einzelne Diskurse, Diskurs-, Rhetorik- oder	keine	Studienleistung: - Präsentation (15 - 30 Minuten) oder - schriftliche Ausarbeitung (8-12 Seiten) Modulprüfung: - Portfolio (15-25 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Staging and aesthetics of discourse and rhetoric</i>				Argumentationstheorie zu entwickeln und zu erproben.		- Projektdurchführung Vermittlungsformat (60 Min.) oder - Hausarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
P4: Wissenschaftskommunikation Science communication	6	WP	Praxis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - komplexe fachwissenschaftliche Zusammenhänge der Diskurslinguistik, der Rhetorik oder der Argumentationswissenschaft einem nicht-wissenschaftlichen bzw. nichtdisziplinären Publikum zu vermitteln, - zentrale Konzepte, Formate und Strategien der Wissenschaftskommunikation und -vermittlung insbesondere im Hinblick auf Öffentlichkeit, Medien, spezifische berufliche Gruppen und institutionelle	keine	Studienleistung: Präsentation (15 Minuten) Modulprüfung: - Hausarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder - Darstellung der Entwicklung eines Vermittlungsformats (10- 15 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder - Portfolio (15-25 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Vermittlungsinstanzen darzustellen.		
P5: Praktikum <i>Internship</i>	12	WP	Praxis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - ein fachlich einschlägiges Feld beruflicher Tätigkeit vertieft zu beschreiben, - einzelne berufliche Praktiken darzustellen, auszuführen und zu reflektieren und die Tätigkeiten vor dem Hintergrund ihres Fachstudiums zu diskutieren und kritisch einzuordnen.	keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht (10-15 Seiten, Bearbeitungszeit 1-3 Wochen)
AB: Abschluss <i>Graduation modul</i>	30	PF	Ab- schluss	In der schriftlichen Abschlussarbeit stellt der Kandidat oder die Kandidatin unter Beweis, dass er/sie in der Lage ist, selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau einen Erkenntnisprozess zu verschriftlichen und in der angegebenen Frist abzuschließen. In der das Modul abschließenden Disputation zeigt der	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 42 LP erworben wurden.	Studienleistung: Präsentation (20 Min.) im Kolloquium Modulteilprüfungen:

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. .-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Kandidat/die Kandidatin seine/ihre Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse.		1. Masterarbeit (70-90 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate, Gewichtung 24 LP) 2. Disputation (60 Min., Gewichtung 6 LP) Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist die erfolgreich absolvierte Masterarbeit.

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich Vertiefung und Forschung		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
BA Philosophie (HF)	Logik und Argumentation	6
MA Cultural Data Studies	Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften	
MA Deutschsprachige Literaturen: Text – Kultur – Medien	Literatur und Poetik, Rhetorik, Ästhetik	12
MA Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	Studium International I	6
MA Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	Studium International II	6

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich Praxis		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
MarSkills	Marburg Modul Bereich MarSkills	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Kernkonzepte der Rhetorik <i>Fundamentals in rhetoric theory</i>
Kernkonzepte der Diskurslinguistik <i>Fundamentals in discourse linguistics</i>
Kernkonzepte der Argumentation und Topik <i>Fundamentals in argumentation and topic</i>
Methoden der qualitativen Analyse I <i>Methods of qualitative analysis I</i>
Methoden der qualitativen Analyse II <i>Methods of qualitative analysis II</i>
Aktuelle Forschungsfragen I <i>Current research topics I</i>
Aktuelle Forschungsfragen II <i>Current research topics II</i>
Wissenschaftskommunikation <i>Science communication</i>

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“ kann im Studienbereich „Praxis“ ein Praktikum absolviert werden (Modul P 4).
- (2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem beruflichen Feld mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Dokumentation und Reflexion von Diskursstrukturen und -strategien, Analyse und Vermittlung rhetorischer Kompetenzen, Erstellung und Redaktion von öffentlich-politischen Texten, Diskussionen, Moderation und Präsentation, Umgang mit Wort und Bild in medialen Zusammenhängen (z.B. Zeitungs- und Verlagswesen in Online-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen), Umgang mit Wort und Bild in politischen Institutionen (z.B. Deutscher Bundestag, Abgeordnetenbüros, wissenschaftlichen Kommissionen des Deutschen Bundestags), in politischen Bildungs- und Vermittlungsinstitutionen, in Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Aus- und Weiterbildung (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung).
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Struktur der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird
- Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen über die Gestaltung von Arbeitsprozessen
- Entwicklung von Perspektiven für den Transfer der im Studium erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf die beruflichen Felder
- Entwicklung von Perspektiven für das Abschlussmodul (Masterarbeit) und die spätere berufliche Tätigkeit

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen, gesellschaftlichen oder politischen Organisationen sowie wirtschaftlichen Einrichtungen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Diskurs – Rhetorik – Argumentation“ ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem zweiten und dritten Semester zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die Mentorin/ der Mentor berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird der Mentorin/ dem Mentor ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumsseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:
 - Titel
 - Inhaltsverzeichnis
 - Einleitung/Überblick
 - Hauptteil
 - Bilanz
 - Literaturverzeichnis

a) Titel
Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumsinstitution, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Betreuers oder der Betreuerin in der Praktikumsinstitution,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsinstitution dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsinstitution (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die literaturwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsinstitution behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Masterstudiengangs „Literaturvermittlung in den Medien“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums Einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.